



Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr.: 8/91

vom: 18.07.1991

Studienordnung
für den Studiengang *Deutsch* an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II"
Vom 11. Juli 1991

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang Deutsch an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II"
Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Qualifikation im Studienbereich Deutsch als Zweitsprache
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
- § 18 Studienplan
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Fächerkombination
- § 22 Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 23 Möglichkeiten zur Promotion
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (GV.NW. S. 445) das Studium im Studiengang Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidungen und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, erforderlich. Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis von Lateinkenntnissen ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (s. § 14 und 16) beizufügen. Er wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1984 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1984 (GV.NW. S.

242); die dem Latinum entsprechende Bescheinigung "Großes Latinum" wird anerkannt. Das Sprachenzentrum der Universität Dortmund bietet Lateinkurse zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung an. Diese Lateinkurse werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird. Näheres regelt § 20.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 64 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 62 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in die vier Bereiche:
 - A. Sprachwissenschaft
 - B. Literaturwissenschaft
 - C. Fachdidaktik
 - D. Sprachpraxis
- (2) Im Bereich A. Sprachwissenschaft wird die deutsche Sprache unter systematischer und historischer Perspektive untersucht sowie die Geschichte, Theoriebildung und Methodik der Sprachwissenschaft untersucht.
Im Bereich B. Literaturwissenschaft werden die Geschichte der deutschen Literatur, die Literaturtheorie und die Anwendungen der Literaturwissenschaft behandelt.
Im Bereich C Fachdidaktik werden die Bedingungen, Ziele und Methoden des Deutschunterrichts behandelt.
Der Bereich D. Sprachpraxis umfaßt die Praxis des Sprechens, Erzählens, Schreibens, Darstellens in Schule und Alltag.
- (3) Diese Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereich A. Sprachwissenschaft

- Teilgebiet A 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet A 2. Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- Teilgebiet A 4. Historische Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 5. Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- Teilgebiet A 6. Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

Bereich B. Literaturwissenschaft

- Teilgebiet B 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet B 2. Gattungen und Formen
- Teilgebiet B 3. Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- Teilgebiet B 4. Deutsche Literatur von etwa 1500 bis 1800
- Teilgebiet B 5. Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- Teilgebiet B 6. Autoren und Werke

Bereich C. Fachdidaktik

- Teilgebiet C 1. Theorien, Modelle, Methoden
- Teilgebiet C 2. Curriculum Deutsch
- Teilgebiet C 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

Teilgebiet C 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutsch-
unterricht

Bereich D. Sprachpraxis

Die Lehrveranstaltungen werden meistens teilgebieteübergreifend angeboten. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen bzw. Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren. Die Studien im Bereich D umfassen etwa 2 SWS.

- (4) Während des Studiums müssen wenigstens 3 Teilgebiete des Bereichs A (davon ist eines durch B 3 ersetzbar), 3 Teilgebiete des Bereichs B und 2 Teilgebiete des Bereichs C studiert werden sowie 2 SWS im Bereich D.

Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen als auch vertiefte Kenntnisse in einer ihrer älteren Sprachstufen, in Sprachtheorie und in der synchronen und diachronen Beschreibung der deutschen Sprache; außerdem Spezialkenntnisse in sozialen oder regionalen oder funktionalen Ausformungen des Deutschen.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches B sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der Literatur des deutschen Sprachraums als auch durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken mehrerer Epochen, an denen sich Eigenart und Entwicklung sowohl dieser Epoche als auch von Gattungen oder Werken einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in theoretischen und curricularen Problemen der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und Literatur.

Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 Semesterwochenstunden.

§ 9

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das allgemeine Grundlagen vermittelt, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen:

12 SWS Pflichtveranstaltungen

1. Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS
2. Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS
3. Einführung in die älteren Sprachstufen (A 4)	2 SWS
4. eine Veranstaltung aus B 3 (ältere Literatur)	2 SWS
5. eine Veranstaltung aus B (nicht B 3)	2 SWS
6. Einführung in die Fachdidaktik (C)	2 SWS

In diesen Veranstaltungen Ziff. 1 - 5 sind qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.

18 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind vom Studenten aus den Bereichen A, B und C zu wählen.

2 SWS Wahllehrveranstaltungen

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und der fünf qualifizierten Studiennachweise des Grundstudiums festgestellt. Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 4. Semesters bescheinigt. Dieses Formular wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 15 von dem im Fach Deutsch Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 10

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, wie dies in dem in der Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen:

6 SWS Pflichtveranstaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. semesterbegleitendes Tagespraktikum | 2 SWS |
| 2. eine Veranstaltung in Sprecherziehung | 2 SWS |
| 3. eine Veranstaltung zu fachdidaktischen Problemen
des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache | 2 SWS |

Die Teilnahme an den Veranstaltungen Ziff. 1 bis 3 ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Das semesterbegleitende Tagespraktikum wie auch die Veranstaltung in Sprecherziehung können auch zum Ende des Grundstudiums belegt werden, sie rechnen jedoch zu Studienzeit des Hauptstudiums (vgl. § 8, Abs. 3 sowie Anlg. 4 zu § 48b LPO).

26 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Diese SWS sind nach Wahl des Studenten auf die Bereiche A, B, C und D nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 zu verteilen.

Aus den Bereichen A. Sprachwissenschaft und B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen. Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A 4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet A 4 und B 3) ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Deutsch umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Das Tagespraktikum kann sowohl zum Ende des Grundstudiums als auch im Hauptstudium stattfinden. Es besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus von Lehrenden

des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einnehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitungen) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Hauptstudiums angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

§ 12

Studienprofil und Qualifikation im Studienbereich
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Das Lehrangebot des Faches Deutsch bietet jedem Studierenden viele Möglichkeiten, nach eigenen Interessen eine spezielle Auswahl vorzunehmen. Dazu gehört auch die Möglichkeit im Rahmen des Lehramtsstudiums eine besondere Qualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erwerben. Diese Qualifikation kann von Studenten des Faches Deutsch (möglichst mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft) für alle Lehramtsstudiengänge mit einem zusätzlichen Studienaufwand für Spracherwerbskurse erreicht werden. Ein Exemplar des Studienplans findet sich in der Anlage.

Die Inhalte des Lehrgebiets gliedern sich in vier Themengruppen (I - IV), denen jeweils verschiedene Thematiken (z. B. I/1, II/3 usw.) zugeordnet sind. Die einzelnen Thematiken gehören üblicherweise zu den einzelnen Teilgebieten im Sinne der Studien- und der Prüfungsordnung (z. B. A3, B6 usw.; vgl. Studienordnung § 4). Diese Teilgebiete sind jeweils rechts aufgeführt.

Themengruppe I

Teilgebiete im Sinne der
Studien- und der Prüfungs-
ordnung

Linguistik der Zweitsprachigkeit

I/1 Zweitsprachigkeit

A1 oder A3

I/2 Bilingualismus, Mehrsprachigkeit, Multikulturalität

A1, A2, A3, A5 und A6

I/3 Grammatikerwerb
Phonetik
Kontastive Sprachanalyse

A2

I/4 Lexik
Fachsprache
Textarten
Kommunikationsfähigkeit
Kommunikation in Institutionen

A6 oder A2

I/5 Soziologie der Mehrsprachigkeit

A5

Themengruppe II

Soziologie, Ethnographie und Literatur
der Multikulturalität

- | | | |
|------|--|----------------|
| II/1 | Literaturen der Herkunftsländer
Literatur der Migration | B1, B2 oder B6 |
| II/2 | Multikulturelle Literatur und
Kinder- und Jugendliteratur | B1, B2 oder B6 |
| II/3 | Soziologie der Migration
(Ausländerrecht usw.) | A5 oder A6 |
| II/4 | Ethnographie und Ethnologie der
Zweitsprache | A5 oder A6 |

Themengruppe III

Didaktik der Zweitsprache

- | | | |
|-------|--|----------------|
| III/1 | Fremdsprachendidaktik
Schriftspracherwerb unter der
Bedingung der Mehrsprachigkeit | C1 oder C2 |
| III/2 | Schulische Formen des Ausländer-
unterrichts (Schulsprachpolitik,
Ausländerschulrecht) | C2 |
| III/3 | Lehr- und Lernmaterialien | C3 |
| III/4 | Sprachstandsdiagnose | C3, A1, A2, A3 |

Themengruppe IV

- | | |
|------|--|
| IV/1 | Spracherwerbskurse (insbesondere
Türkisch und Griechisch)** |
| IV/2 | Sprachstrukturen der Herkunftssprachen |
| IV/3 | Landeskunde |

§ 13

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen,
Veranstaltungscharakter

- (1) In den dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplänen ist u. a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten	V = Vorlesung
	Ü = Übung
	S = Seminar
	PS = Proseminar
	HS = Hauptseminar
	OS = Oberseminar
	Pr = Schulpraktische Studien
	K = Kolloquium
	P = Pflichtlehrveranstaltung
	WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
	W = Wahllehrveranstaltung

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü = Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS = Hauptseminar: Die Seminare, die die frühere erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraussetzen, heißen Hauptseminar; sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten Komplexen wissenschaftlicher Gegenstände.

OS = Oberseminar: In diesen Seminaren werden Themen der Forschung behandelt; sie können als Hauptseminare angerechnet werden.

Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 11

K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- nachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Teilnahmebescheinigungen, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und durch die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums und über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Zu Veranstaltungen, für die Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, müssen sich die Studierenden anmelden; ihre regelmäßige Teilnahme wird auf geeignete Weise festgestellt. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise schließen Teilnahmebescheinigungen ein.
- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung des Grund- und Hauptstudiums von dem Lehrenden ausgestellt, der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch
- a) schriftliche Hausarbeit,
 - b) Referat,
 - c) Protokoll,
 - d) mündliche Prüfung,
 - e) Test oder
 - f) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die jeweilige Erbringungsform wird von dem Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

- (5) Leitungsnachweise des Hauptstudiums: Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums, davon Studien in zwei mindestens zweistündigen Veranstaltungen zum selben Teilgebiet, wird durch eine schriftliche Leistung in einer dieser Veranstaltung erbracht. Diese Arbeit kann nur im Hauptstudium angefertigt werden.

Der Nachweis erfolgt durch

- a) schriftliche Hausarbeit,
- b) Referat aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung,
- c) schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Die Anforderung an Leistungsnachweise entspricht mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von den Lehrenden bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben.

§ 15

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 16

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (2) Im Fach Deutsch kann das Thema der schriftlichen Hausarbeit aus einem der Bereiche A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft oder C. Fachdidaktik gestellt werden, einschl. sprach- und literaturwissenschaftlicher Behandlung von Themen aus D. Sprachpraxis.
- (3) Ein Kandidat, der eine schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch schreiben will, hat sich von einem Professor des Faches Deutsch, der Mitglied des Prüfungsamtes ist (§ 6 LPO) bestätigen zu lassen, daß dieser bereit ist, als Themensteller und Gutachter zu wirken.

- (4) Den Kandidaten wird empfohlen, die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen "Examenskolloquium" wahrzunehmen.

§ 17

Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A. Sprachwissenschaft, B. Literaturwissenschaft und C. Fachdidaktik. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A 4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet B 3) sowie für das Gebiet der älteren deutschen Sprache und Literatur (Teilgebiete A 4 und B3) ist jeweils entweder ein Leistungs- oder ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Außerdem sind vorzulegen:
1. Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums
 2. Teilnahmebescheinigung über das semesterbegleitende Tagespraktikum
 3. Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich D. Sprachpraxis (Sprecherziehung)
 4. Nachweis von Lateinkenntnissen (s. § 3)
- (2) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereich A. Sprachwissenschaft und B. Literaturwissenschaft und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Fachdidaktik. Eines der Teilgebiete aus dem Bereich A. Sprachwissenschaft kann durch das Teilgebiet B 3 ersetzt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird. Darüber hinaus gibt der Kandidat zu jedem angegebenen Teilgebiet den Schwerpunkt seiner Studien an.
- (3) Für eine integrierte Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I benennt der Kandidat zusätzlich aus zwei Teilgebieten des Bereiches C. Fachdidaktik je einen auf den Unterricht in der Sekundarstufe I bezogenen Schwerpunkt.
- (4) Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden Aufgaben entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten gestellt.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Inhalte dieser Prüfung sind den angegebenen fünf Teilgebieten nach Maßgabe von Abs. 2 zu entnehmen.

§ 18

Studienpläne

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Studienpläne dienen den Studenten als Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 20

Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien in Germanistik, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in der Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens ein Drittel des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 - 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 21

Fächerkombination

Das Fach Deutsch kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

Chemie*
Englisch°
Mathematik*
Musik°
Physik*
Sport°

außerdem mit den beruflichen Fachrichtungen

Chemietechnik*
Elektrotechnik*
Maschinentechnik*
Sozialpädagogik°
Wirtschaftswissenschaften*

oder mit den folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen

Sondererziehung und Rehabilitation der

- Blinden°
- Erziehungsschwierigen°
- Körperbehinderten°
- Lernbehinderten°
- Sehbehinderten°

kombiniert werden.

Die mit * gekennzeichneten Fächer sind nur im Wintersemester kombinierbar; die mit ° gekennzeichneten Fächer sind sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester kombinierbar.

22

Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Deutsch ablegt, kann gemäß § 42 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der Kandidat hat im Fall des Abs. 1 im Unterrichtsfach Deutsch auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Zusatzstudium im Umfang von ca. 7 SWS vornehmlich fachdidaktischen Inhalts (Bereich C) nachzuweisen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten dieser Zusatzprüfung ergeben sich aus § 42 LPO.

§ 23

Möglichkeiten zur Promotion

Nach dem Abschluß dieses Studienganges ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. November 1984 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studiengangs Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Wintersemester 1990/91 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1990/91 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen vorläufigen Studienordnung unter Berücksichtigung der Anlage 4 zu § 48b LPO vornehmen.
- (3) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430) ausrichten.
- (4) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrausbildungskommission der Universität Dortmund am 17.1.1991.

Dortmund, 11.7.1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

**Studienplan Sekundarstufe II Schwerpunkt Jugendliteratur
(bes. für SII berufsbildendes Schulwesen/Fachoberschulen)**

Stu- dien- ab- schnitt	Seme- ster	Lehrveranstaltung	Teilge- biete	Umfang	Nachweise	
1		Einführung Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	qSN	
		Einführung Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	qSN	
		V: Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Überblick	B4/B5	2 SWS		
		PS: Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS		
2		Einführung Althochdeutsch oder Mittelhochdeutsch	A 4	2 SWS	qSN	
		V: Literaturgeschichte	B 4	2 SWS		
		PS: Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	qSN	
		S: Grammatik des Deutschen	A 2	2 SWS		
3		PS: Mittelalterliche Literatur	B 3	2 SWS	qSN	
		Sprecherziehung	D	2 SWS	qSN	
		V/Ü: Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS		
		S: Gattungen der Jugendliteratur	B 2	2 SWS		
4		B: Literaturgeschichte	B 5	2 SWS		
		4	Fachdidaktisches Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB
		S: Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS		
		S: Empirische Sprachwissenschaft	A1	2 SWS		
5		S: Angebotsanalyse d. zeitgenöss. Kinder- und Jugendliteratur	B 6	2 SWS		
		S: Konkrete Poesie	B 2	2 SWS		
		5	Seminar zur mittelalterlichen Literaturwissenschaft	B 3	2 SWS	qSN
		S: Drama im Unterricht	C 4	2 SWS		
6		S: Jugendmedien im Unterricht	C 4	2 SWS	LN	
		V: Geschichte d. Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS		
		6	HS: Literatur der Aufklärung	B 1	2 SWS	
		HS: Pragmatik	A 2	2 SWS	LN	
7		S: Fachdidaktische Probleme der Deutschen als Zweit- u. Fremdspr.	C 2	2 SWS		
		S: Die Fabel	B 2	2 SWS		
		7	HS: Autor der Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS	LN
		S: Semantik	A 2	2 SWS		
8		S: Produktion u. Distribution der Kinder- und Jugendliteratur	B1/B5	2 SWS		
		8	HS: Medien f. Kinder u. Jugend- liche (Kassetten usw.)	B2/B5	2 SWS	
		HS: Autor der Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS		
		HS: Zweisprachigkeit	A 1	2 SWS		

TG = Teilgebiet	A = Sprachwissenschaft
SWS = Semesterwochenstunden	B = Literaturwissenschaft
qSN = qualifizierter Studiennachweis	C = Fachdidaktik
TB = Teilnahmebescheinigung	D = Sprachdidaktik
LN = Leistungsnachweis	
V = Vorlesung	
PS = Proseminar	
S = Seminar	
HS = Hauptseminar	
Ü = Übung	

Studienplan Sekundarstufe II Schwerpunkt Deutsche Literatur

Stu- dien- ab- schnitt	Seme- ster	Lehrveranstaltung	Teil- gebiete	Umfang	Nachweise		
Grundstudium	1	Einführung Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	qSN		
		Einführung Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	qSN		
		V: Phonetik	B 1	2 SWS			
		PS: Rechtschreibunterricht	C 3	2 SWS			
	2	Einführung Althochdeutsch oder Mittelhochdeutsch	A 4	2 SWS	qSN		
			V: Literaturgeschichte	B 4	2 SWS		
			PS: Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	qSN	
			S: Grammatik des Deutschen	A 2	2 SWS		
	3	PS: Mittelalterliche Literatur Sprecherziehung	B 3	2 SWS	qSN		
			D	2 SWS	qSN		
			V/Ü: Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	C 1	2 SWS		
			S: Episches Theater	B 2	2 SWS		
4	S: Literaturgeschichte	B 5	2 SWS				
		V: Literaturgeschichte	B 5	2 SWS			
		4	Fachdidaktisches Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB	
				S: Drama im Unterricht	C 4	2 SWS	
S: Empirische Sprachwissenschaft	A 1			2 SWS			
S: Literatursoziologie	B 2			2 SWS			
5	S: Konkrete Poesie	B 2	2 SWS				
		5	Seminar zur mittelalterlichen Literaturwissenschaft	B 3	2 SWS	qSN	
				S: Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS	
				S: Literaturunterricht in der SII	C 4	2 SWS	LN
V: Geschichte d. Sprachwissenschaft	A 1			2 SWS			
6	Textarbeit unter den Bedingungen der Zweisprachigkeit	C 4	2 SWS	TB			
		6	HS: Barockliteratur	B 4	2 SWS		
				HS: Pragmatik	A 2	2 SWS	LN
				S: Sprachstandsdiagnose	C 3	2 SWS	
S: Die Fabel	B 2			2 SWS			
7	HS: Autor der Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS	LN			
		S: Semantik	A 2	2 SWS			
		S: Literaturkritik u. lit. Wertung	B 6	2 SWS			
8	HS: Angebotsanalyse d. zeitgenöss. Kinder- und Jugendliteratur	B 5	2 SWS				
		HS: Autor der Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS			
		HS: Soziolinguistik	A 5	2 SWS			

TG = Teilgebiet
 SWS = Semesterwochenstunden
 qSN = qualifizierter Studiennachweis
 TB = Teilnahmebescheinigung
 LN = Leistungsnachweis
 V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 HS = Hauptseminar
 Ü = Übung

A = Sprachwissenschaft
 B = Literaturwissenschaft
 C = Fachdidaktik
 D = Sprachdidaktik

Studienplan Sekundarstufe II Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Stu- dien- ab- schnitt	Seme- ster	Lehrveranstaltung	Teil- gebiete	Umfang	Nach- weise	TG-Min- destan- teil
Grundstudium	1	Einführung Sprachwissenschaft	A 1-6	2 SWS	qSN	Je 3 TG (= 4 SWS in A u. B, 2 TG in C, 2 SWS in D)
		Einführung Literaturwissenschaft	B 1-6	2 SWS	qSN	
		V: Deutsche Sprachgeschichte	A 4	2 SWS		
		PS: Rechtschreibunterricht	C 4	2 SWS		2 SWS C 3
	2	Einführung Althochdeutsch oder Mittelhochdeutsch	B 4	2 SWS	qSN	
		V: Literaturgeschichte	B 4	2 SWS		
		PS: Gegenwartsliteratur	B 5	2 SWS	qSN	2 SWS B 5
		S: Kindersprache	A 2	2 SWS		2 SWS A 2
	3	PS: Mittelaltlerl. Literatur Sprecherziehung	B 3	2 SWS	qSN	2 SWS B 3
		V/Ü: Geschichte und Theorie des Deutschunterrichts	D	2 SWS	qSN	2 SWS D
		S: Sprache der Werbung	C 1	2 SWS	qSN	
		V: Literaturgeschichte	A 6	2 SWS		
		B 5	2 SWS		2 SWS B 5	
4	Fachdidakt. Tagespraktikum	C 2	2 SWS	TB	2 SWS C 2	
	S: Aufsatzunterricht	C 3	2 SWS		2 SWS C 3	
	S: Empir. Sprachwissenschaft	A 1	2 SWS		2 SWS A 1	
	S: Deutsch als Zweitsprache	A 3	2 SWS		2 SWS A 3	
	S: Konkrete Poesie	B 2	2 SWS			
5	Seminar zur mittelalterlichen Literaturwissenschaft	B 3	2 SWS	qSN	2 SWS B 3	
	S: Sprachspiel im Unterricht	C 2	2 SWS	LN	2 SWS C 2	
	S: Deutsche Grammatik	A 2	2 SWS		2 SWS A 2	
	V: Geschichte der Sprachwissen- schaft	A 1	2 SWS		2 SWS A 1	
Hauptstudium	6	HS: Psycholinguistik	A 3	2 SWS		2 SWS A 3
		HS: Pragmatik	A 2	2 SWS	LN	
		S: Interkulturelle Erziehung	C 2	2 SWS		
		S: Die Fabel	B 2	2 SWS		
	7	HS: Autor d. Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS	LN	2 SWS B 6
		S: Semantik	A 2	2 SWS		
		S: Frauensprache	A 6	2 SWS		
	8	HS: Soziolinguistik	A 5	2 SWS		
	HS: Autor d. Gegenwart/Moderne	B 6	2 SWS		2 SWS B 6	
	HS: Fachdidaktische Probleme des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	C 3	2 SWS	TB		

TG = Teilgebiet

SWS = Semesterwochenstunden

qSN = qualifizierter Studiennachweis

TB = Teilnahmebescheinigung

LN = Leistungsnachweis

V = Vorlesung

S = Seminar

HS = Hauptseminar

Ü = Übung

PS = Proseminar

A = Sprachwissenschaft

B = Literaturwissenschaft

C = Fachdidaktik

D = Sprachpraxis